

69. Ist der nicht beauftragte Geschäftsführer verpflichtet, die begonnene Geschäftsbeforgung zu vollenden? Macht er sich schadensersatzpflichtig, wenn er von dem ihm von seiten eines Dritten zugegangenen Vertragsangebote dem Geschäftsherrn keine Nachricht gibt, und daraufhin für eigene Rechnung ein Geschäft mit dem Dritten abschließt?

B.G.B. §§ 677. 681. 666. 667.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1906 i. S. F. Wwe. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. VI. 344/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Schiffer Schm. war Eigentümer von Grundstücken, auf denen eine Hypothek von 9263,70 M für den Kaufmann Ph. aus einer Schuldurkunde vom Jahre 1860 lastete. Schm. hinterließ als Erben seine zwei Töchter, die Klägerin und die Ehefrau des Beklagten. Der Beklagte, welcher im Besitze jener Grundstücke war, beauftragte im Jahre 1901 im Namen der Erben Schm. den Rechtsanwalt Sch., mit den Hypothekengläubigern, den Erben Ph., wegen Löschung der Hypothek zu verhandeln. Im Verlaufe dieser Verhandlungen bot Rechtsanwalt Sch. den Erben Ph. vergleichsweise 25 Prozent des geschuldeten Kapitals an. Am 2. November 1901 erwiderte Rechtsanwalt Fr., daß die Erben Ph. die Löschung bewilligen würden, wenn die Erben Schm. 2500 M zahlen und die Löschungskosten tragen wollten. Am 18. November 1901 schrieb Rechtsanwalt Sch., der Beklagte sei zur Annahme des Vergleiches bereit, könne sich aber mit seiner Miterbin, der Klägerin, nicht einigen und mache deshalb einen Vergleichsvorschlag dahin, daß die Erben Ph. gegen Zahlung von 2500 M alle Rechte aus der Hypothek an den Beklagten abtreten sollten. Die Erben Ph. nahmen diesen Vorschlag an und traten dem Beklagten die Hypothek ab, die alsdann auf ihn umgeschrieben wurde.

Die Klägerin forderte in erster Linie Abtretung des hälftigen Teiles der Hypothek gegen Zahlung von 1250 M, eventuell als Schadenersatz einen Betrag von 4631,85 M. Der erste Richter verurteilte für den Fall der Leistung eines der Klägerin auferlegten

Eides den Beklagten nach dem prinzipalen Klagantrage; das Berufungsgericht wies die Klage ab. Der Revision der Klägerin ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

... „Der erste Richter ist davon ausgegangen, daß die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Geschäftsbeforgung durch dessen Rücktritt in einem solchen Augenblick, der das Geschäft zum Abschlusse bringe, nicht beendet werde. Der mutmaßliche Wille der Klägerin sei, wie dem Beklagten bewußt gewesen, auf Annahme des günstigen Angebots der Erben P. gegangen. Wenn der Beklagte jetzt von der Geschäftsführung Abstand genommen habe, um das günstige Geschäft für seine Rechnung zu machen, so habe er wider Treu und Glauben gehandelt, und es sei daher so anzusehen, als ob der Beklagte das Geschäft für die Erben Schm. zu Ende geführt hätte. Gemäß den §§ 681. 667 B.G.B. sei er dann zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet, also zur Abtretung der Hälfte der Hypothek gegen Zahlung des halben vom Beklagten entrichteten Entgelts. Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht nicht beigetreten. Zwar sei der Beklagte als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Klägerin dahin tätig geworden, die fragliche Hypothek zur Löschung zu bringen. Aber er habe dieses Geschäft nicht für die Klägerin zu Ende geführt, vielmehr von dem Angebote der Gläubiger in der Weise Gebrauch gemacht, daß er die Verhandlungen als Vertreter der Erben Schm. abgebrochen und sich die Hypothek habe zedieren lassen. Die Meinung des ersten Richters, daß es in einem solchen Falle so angesehen werden könne, als ob jemand als Geschäftsführer ohne Auftrag für einen andern gehandelt habe, finde im Gesetz keine Unterlage. Wo, wie hier, feststehe, daß jemand in eigenem Namen gehandelt habe, liege keine Geschäftsführung vor. Es habe dem Beklagten jederzeit frei gestanden, von der Geschäftsführung für die Klägerin Abstand zu nehmen. Er habe es getan, bevor er eine Zusage auf das Angebot der Hypothekengläubiger abgegeben habe. Ein Anspruch aus den §§ 681. 667 B.G.B. auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten würde nur begründet sein, wenn bei dem Beklagten der Wille vorhanden gewesen wäre, für sich und die Klägerin zu erwerben. Da dies nicht der Fall gewesen, so sei der Prinzipalantrag der Klägerin

unbegründet. Der Berufungsrichter erörtert sodann mit Rücksicht auf den eventuellen Klageantrag die Frage, ob der Beklagte sich durch sein Verhalten schadensersatzpflichtig gemacht habe, erachtet aber diesen Schadensersatzanspruch, welchen die Klägerin auf § 826 B.G.B. stützen zu können glaube, schon deshalb für unbegründet, weil die Klägerin nicht darzulegen vermocht habe, daß ihr durch das Eingreifen des Beklagten überhaupt ein Schade entstanden sei.

Die Revision rügt Verletzung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Geschäftsführung ohne Auftrag. Eine Geschäftsführung in diesem Sinne liege zweifellos vor. Der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, von dem Angebot der Hypothekengläubiger vom 2. November 1901 die Klägerin zu benachrichtigen, und er hätte die Hypothek nicht an sich bringen dürfen, ehe er der Klägerin Zeit gelassen habe, das Angebot anzunehmen. Anstatt dessen habe er fälschlicherweise den Gläubigern geschrieben, daß die Klägerin sich auf nichts einlassen wolle. Durch dieses gegen Treu und Glauben verstößende Verhalten habe sich der Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht. Das folge einmal aus § 681 in Verbindung mit § 666 B.G.B. Sodann aber sei die Klage, mit welcher Erfüllungs- wie Schadensersatzanspruch geltend gemacht sei, auch aus § 681 in Verbindung mit § 667 B.G.B. begründet. Als der Beklagte die Geschäftsführung abbrach, habe das Angebot der Hypothekengläubiger, in die Löschung zu willigen, vorgelegen. Dieses Angebot sei etwas gewesen, was der Beklagte aus der Geschäftsführung erlangt hatte, und der Beklagte sei also verpflichtet gewesen, es der Klägerin herauszugeben. Die Herausgabe hätte darin bestanden, daß der Beklagte das Angebot der Klägerin zugehen ließ und diese in Stand setzte, sie anzunehmen. Das habe der Beklagte nicht getan, und es sei jetzt durch vom Beklagten zu vertretende Umstände unmöglich geworden. Mit Unrecht verneine das Berufungsgericht, daß ein Schade, welchen Beklagter zu ersetzen hätte, der Klägerin erwachsen sei. Schon aus § 249 B.G.B. lasse sich der Schadensersatzanspruch begründen: der Beklagte habe den Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn er nicht pflichtwidrig gehandelt hätte.

Die Revision war, wenn auch ihren Ausführungen nicht durchweg beizupflichten ist, als begründet anzusehen.

Zunächst unterliegt es keinem Bedenken, daß zwischen den Parteien

durch die anfänglich für die Erben Schm. vom Beklagten betätigte Geschäftsbeforgung, wie insoweit auch das Berufungsgericht annimmt, das Verhältnis einer Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von § 677 B.G.B. begründet worden ist; im Berufungsurteil ist auch ausdrücklich festgestellt, der Beklagte sei, ohne von der Klägerin Auftrag erhalten zu haben oder sonst ihr gegenüber dazu berechtigt zu sein, für sich und die Klägerin tätig geworden.

Der Revisionsbeklagte hat in Zweifel gezogen, ob bei der zwischen den Schm.'schen Erben bestandenen Gemeinschaft von einer Beforgung fremder Geschäfte auf Seite des Beklagten die Rede sein konnte. Allein jenes Gemeinschaftsverhältnis der Erben, der Klägerin und der Ehefrau des Beklagten, (welches allerdings, wie zu erwähnen sein wird, nach einer anderen Richtung von Bedeutung ist) schließt im Hinblick auf die Bestimmungen im § 744 vgl. mit §§ 2038, 2040 B.G.B. keineswegs aus, daß der Beklagte zugleich mit dem Geschäfte seiner Ehefrau oder seinem eigenen auch das Geschäft der Klägerin für diese besorgte.

Vgl. Dertmann, Schuldverh. 2. Aufl. S. 718 Bem. 3e.

Dem Berufungsgericht ist nun darin Recht zu geben, daß nach dem geltenden Gesetze eine Verpflichtung des nicht beauftragten Geschäftsführers, das begonnene Geschäft zu Ende zu führen, grundsätzlich nicht besteht. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat eine hierauf abzielende Vorschrift, wie sie von mehreren Landesgesetzen — namentlich in § 257 preuß. A.L.R. I. 13, § 1346 sächs. B.G.B., Art. 1372 Code civil — getroffen war, nicht aufgenommen. Die Motive (Bd. 2 S. 858) bemerken: nach der Regel des § 749 (677) habe der Geschäftsführer für den andern das Geschäft so zu führen, wie es der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters entspreche, und habe hierbei auf die erkennbaren Intentionen des Geschäftsherrn zu achten. Hiernach beurteile sich auch die Frage, ob der Geschäftsführer von der einmal unternommenen Geschäftsführung zurücktreten dürfe. Drohe aus dem Zurücktreten für den Geschäftsherrn ein Schaden, welcher nicht entstanden sein würde, wenn der Geschäftsführer sich nicht eingemischt hätte, so sei der letztere zur Vermeidung der Haftung wegen Schadensersatzes die Geschäftsbeforgung fortzusetzen verpflichtet. Im übrigen sei eine besondere Verpflichtung zur Fortsetzung der Geschäftsbeforgung nicht anzuerkennen. Dementsprechend wird auch in der

Rechtslehre vorwiegend eine Verpflichtung des Geschäftsführers, das begonnene Geschäft fortzuführen und zu vollenden, — in mehr oder weniger bestimmter Weise — verneint.

Vgl. Endemann, Bürg. Recht Bd. 1 8. Aufl. § 178 Ziff. 3b S. 1123 Anm. 22; Cosack, Lehrb., 4. Aufl. Bd. 1 § 155 II 1a; Weyl, Vorträge Bd. 1 § 117 S. 473; Matthiaß, Bürg. Recht 3. Aufl. § 138 S. 685; Enneccerus u. Lehmann, Bürg. Recht Bd. 1 § 299 I 4; v. Staudinger, Kommentar zu § 677 Bem. 3e; Pland, B.G.B. Bd. 2 § 677 Bem. 2 (vgl. übrigens auch Neumann, Kommentar zu § 677 II 1 4. Aufl. S. 451; Derenburg, Bürg. Recht Bd. 2 Abt. 2 § 301 Ziff. VI.); Goldmann u. Lienthal, B.G.B. § 189 zu § 677 Nr. 4 und Anm. 5, und jetzt in Einschränkung seiner früheren Meinung Dertmann, Schuldverhältnisse 2. Aufl. zu § 677 Bem. 1a; and. Ansicht Ijag, Die Geschäftsführung nach dem B.G.B., bei Fischer, Abh. Bd. 6 S. 125 ff. Allein wenn auch nach diesem Grundsätze eine Verpflichtung des Beklagten, die begonnene Geschäftsbeforgung für die Klägerin zu vollenden, also etwa entsprechend dem Angebote der Hypothekengläubiger mit diesen den Vergleich im Namen der Erben Schm. abzuschließen, nicht bestand, und wenn ferner richtig ist, daß man nicht in der Weise, wie es der erste Richter will, das nachher vom Beklagten lediglich in eigenem Namen mit den Erben Ph. abgeschlossene Geschäft beiseite setzen und es behandeln kann, als ob Beklagter das Geschäft für die Erben Schm. zu Ende geführt hätte, so ist damit die Klage noch nicht hinfällig. Der Beklagte hat jedenfalls insoweit das Geschäft für die Klägerin geführt, bis das Vergleichsangebot der Erben Ph. bei ihm, bzw. dem von ihm bevollmächtigten Anwalt, eingegangen war. Diese Geschäftsführung hatte bereits Verpflichtungen für ihn erzeugt, welche dadurch, daß er nunmehr seine Absicht änderte und die Geschäftsführung für die Klägerin fallen ließ, nicht rückwärts beseitigt werden konnten. Nach § 681 Satz 1 B.G.B. hat der Geschäftsführer die Übernahme der Geschäftsführung, sobald es tunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen, und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschliebung abzuwarten. Und zufolge der nach § 681 Satz 2 B.G.B. entsprechend zur Anwendung kommenden Vorschrift des § 666 B.G.B. ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten

zu geben. Eine Benachrichtigung der Klägerin war, wenn nicht schon bezüglich der früheren Verhandlungen, so doch gewiß hinsichtlich des am 2. November 1901 von seiten der Erben Ph. gemachten Vergleichsangebotes erforderlich. Wollte man selbst zugeben, daß die Benachrichtigungspflicht des Geschäftsführers für die Regel dann hinfällig oder gegenstandslos werde, wenn derselbe von der Geschäftsführung zurücktritt, bevor der Geschäftsherr mit der Angelegenheit befaßt worden ist, so trifft das doch in einem Falle der vorliegenden Art nicht zu. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten untersteht auch bei der Geschäftsführung ohne Auftrag dem Gesichtspunkte des § 242 B.G.B. Da, wo Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, daß der Geschäftsherr von dem bisher Geschehenen in Kenntnis gesetzt wird, könnte der Geschäftsführer keinesfalls die Unterlassung einer Mitteilung damit rechtfertigen, daß er demnächst von der Geschäftsführung zurückgetreten sei. Nach dieser Richtung kommt im vorliegenden Falle insbesondere noch das zwischen den Schm.'schen Erben in Ansehung der fraglichen Grundstücke damals bestehende Gemeinschaftsverhältnis in Betracht. Hatte es der Beklagte, der Ehemann der einen Miteigentümerin und der Besitzer der Grundstücke, unternommen, im Namen der Erben mit den Gläubigern wegen Löschung der Hypothek und wegen eines Vergleiches zu verhandeln, so ergab sich aus diesen Beziehungen der Parteien für den Beklagten als Geschäftsführer, wo nicht eine Vollenbungspflicht, so doch zum mindesten die Verpflichtung, die Klägerin von dem Vergleichsangebot der Gläubiger zu unterrichten, auch wenn er sich jetzt entschloß, die Geschäftsführung für die Klägerin abzubrechen. Durch schuldhafte Nichterfüllung dieser Verpflichtung würde der Beklagte sich schadensersatzpflichtig gemacht haben. Hätte der Beklagte, anstatt der Klägerin Mitteilung zu machen, auf den Vergleichsvorschlag den Erben Ph. unwahrerweise erwidern lassen, daß er sich mit der Klägerin nicht einigen könne, da diese jede Zahlung ablehne, so wäre das ein arglistiges Verhalten, welches den Beklagten auf Grund von § 826 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichten könnte. Indes hat die Klägerin einen Schadensersatzanspruch offenbar nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, bloß auf § 826 B.G.B., sondern auch auf das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten bei der Geschäftsführung stützen wollen. Ob diese Haftung als solche aus einem vertrags-

ähnlichen Verhältnisse, oder als eine vom Gesetz mit der Rechts- handlung der Geschäftsführung ohne Auftrag verknüpfte, oder aber nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen zu beurteilen wäre, kann im übrigen hier unerörtert bleiben. Ein Fall des § 687 Abs. 2 B.G.B. liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Klageanträge einseitig nur von dem Standpunkte der unvollendet gelassenen Geschäftsführung aus betrachtet. Hiermit ist aber nicht einmal der prinzipiale Klageantrag unbedingt erledigt. Allerdings würde die von der Revision versuchte Konstruktion des Anspruchs aus § 687 in Verbindung mit § 681 Satz 2 B.G.B. nicht zum Ziele führen, auch wenn mit der Revision angenommen wird, daß die Genehmigung der Geschäftsführung des Beklagten (mit dem Ergebnisse des Vergleichsvorschlages vom 2. November 1901) von Seiten der Klägerin durch Erhebung der Klage erfolgt sei, und wenn insoweit die Voraussetzungen einer Herausgabepflicht (vgl. Dertmann, Schuldverhältnisse § 681 Bem. 2 S. 727) vorlägen. Das Vertragsangebot der Gläubiger an und für sich, eine empfangs- bedürftige Willenserklärung, kann (abgesehen von dem körperlichen Schriftstück) nicht wohl als etwas bezeichnet werden, was der Beklagte im Sinne von § 667 B.G.B. aus der Geschäftsführung „erlangt“ hat, und was er der Geschäftsherrin „herausgeben“ müßte. Wollte man aber daraus, daß die Antragsgegner nach Maßgabe der §§ 145 flg. B.G.B. an den Antrag gebunden waren, ein dem Antragsempfänger erworbenes Recht (zur Annahme oder Ablehnung des Antrags) ableiten, so würde doch der Beklagte nicht in der Lage gewesen sein, dieses Recht der Klägerin herauszugeben. Der Vergleichsvorschlag war dem Beklagten nicht für seine Person, sondern als dem Vertreter der Erben Schm. von den Gläubigern gemacht; die Erben waren die Antragsgegner, und für einen Vertragsabschluß hätten gegenüber der Klägerin die Vorschriften der §§ 177 flg. B.G.B. Platz gegriffen. Übrigens stände jetzt nur noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung der etwaigen Herausgabepflicht in Frage. Wichtig ist immerhin so viel, daß der Beklagte pflichtwidrig und gegen Treu und Glauben handelte, wenn er den ihm für die Erben Schm. zugegangenen Vergleichsantrag, der, wie zu unterstellen, als für jene günstig erscheinen mußte, und dessen Annahme also durchaus dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Klägerin entsprochen haben würde,

der Klägerin vorenthielt, um das Geschäft in anderer Rechtsform für sich zu machen und den Vorteil allein einzuheimen. Indes ergibt sich die Verantwortlichkeit des Beklagten hierfür schon aus den oben erörterten Grundsätzen (§§ 677. 681. 666 B.G.B.).

Anlangend nun die Frage, ob und inwiefern der Klägerin ein Schaden aus dem Verhalten des Beklagten entstanden und ihr von diesem zu ersetzen sei, so erscheint die Erwägung des Berufungsgerichts, daß durch das Eingreifen des Beklagten der Klägerin ein (positiver) Schaden nicht zugefügt worden sei, bzw. daß die Klägerin eine Schädigung nicht darzulegen vermocht habe, als unzureichend, um die Entscheidung zu tragen. Es mag sein, daß durch den Wechsel in der Person des Gläubigers der Hypothek infolge des Erwerbes derselben durch den Beklagten die Rechtslage der Klägerin nicht berührt wird, und es ist an sich nicht zu bestreiten, daß, wenn der Beklagte durch sein weiteres Vorgehen auf rechtmäßige Weise Vorteile für sich erlangte, das für die Klägerin kein Recht begründet hätte, an diesen Vorteilen teilzunehmen. Allein darauf kommt es für die Begründung des Schadenersatzanspruchs der Klägerin nicht allein an. Handelt es sich, wie hier, nicht bloß um die Nichtvollendung des Geschäfts oder den unzeitigen Rücktritt des Geschäftsführers, sondern auch um eine von diesem bei der Geschäftsführung begangene Pflichtverletzung, so ist für die hierdurch begründete Schadenersatzpflicht nicht lediglich das negative Interesse des Geschäftsherrn, derjenige Schaden, welcher diesem nicht entstanden wäre, wenn sich der Geschäftsführer überhaupt nicht eingemischt hätte, in Betracht zu ziehen. Vielmehr kann aus der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet sein. Das würde wenigstens im gegenwärtigen Falle mit Rücksicht auf die besonderen Rechtsbeziehungen der Parteien zutreffen. Hat der Beklagte bei der das Gemeinschaftsverhältnis der Erben Schm. berührenden Geschäftsbeforgung schuldhaft, oder gar arglistig die Benachrichtigung der Klägerin von dem für jenes Verhältnis sehr bedeutsamen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen unterlassen, so ist er für den aus dieser Handlungsweise der Klägerin erwachsenen Schaden nach Maßgabe der §§ 249 flg. B.G.B. ersatzpflichtig. Nach § 252 B.G.B. aber umfaßt der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn.

Die Frage wäre alsdann dahin zu stellen, wie sich die Vermögenslage der Klägerin gestaltet haben würde, wenn ihr der Beklagte pflichtgemäß von dem Vergleichsvorschlage der Erben Ph. Nachricht gegeben hätte. Der weitere Verlauf mochte der sein, daß die Klägerin den Vergleichsvorschlag für sich akzeptierte oder dem Beklagten in dieser Beziehung einen entsprechenden Auftrag erteilte, oder etwa nunmehr selbst sich an den Verhandlungen mit den Gläubigern beteiligte. Wäre auf die eine oder andere Weise ein Abkommen zwischen den Erben Schm. und den Hypothekengläubigern auf der Grundlage jenes Angebots, oder mit einem wirtschaftlich gleichwertigen Ergebnisse mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, so könnte sich möglicherweise selbst der prinzipale Klagantrag aus dem Gesichtspunkte der Schadenersatzpflicht als berechtigt erweisen. Keinenfalls durfte angesichts der Vorschriften in § 287 und § 139 B.P.O. der Schadenersatzanspruch aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil es demselben an einer näheren Substanziierung nach der Art und Höhe des Schadens mangle.“ . . .